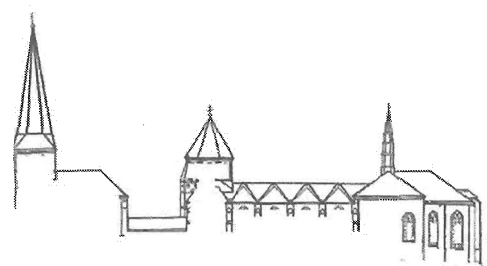


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 5

55. Jahrgang

Essen, 24.02.2012

Inhalt

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 33 Botschaft des Hl. Vaters für die Fastenzeit 2012..... 39

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 34 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land (Palmsonntags-Kollekte 2012) 42

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 35 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27.10.2011 43

Nr. 36 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2011 48

Nr. 37 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen..... 48

Bekanntmachungen des Bischöflichen

Generalvikariates

Nr. 38 Palmsonntags-Kollekte 2012 - Hinweise..... 54

Nr. 39 Firm- und Visitationstermine 2012 54

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 40 Urlauberseelsorge auf der Insel Rügen 56

Nr. 41 Personalnachrichten 56

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 33 Botschaft des Hl. Vaters für die Fastenzeit 2012

„Laßt uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen.“ (Hebr 10,24)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns wieder einmal die Gelegenheit, über das Herz des christlichen Lebens nachzudenken: die Nächstenliebe. In der Tat ist dies eine günstige Zeit, um mit Hilfe von Gottes Wort und den Sakramenten unseren persönlichen wie gemeinschaftlichen Glaubensweg zu erneuern. Es ist ein Weg, der vom Gebet und vom miteinander Teilen geprägt ist, von Stille und Fasten, in der Erwartung, die österliche Freude zu erleben.

In diesem Jahr möchte ich einige Überlegungen zu bedenken geben, die ihren Ausgang von einem kurzen Bibelwort aus dem *Brief an die Hebräer* nehmen: „Laßt uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen“ (10,24). Das ist ein Satz aus einem Abschnitt, in dem der Verfasser dazu auffordert, auf Jesus Christus als den Hohenpriester zu vertrauen, der für uns die Vergebung und den Zugang zu Gott erwirkt hat. Die Frucht der Aufnahme Christi ist ein Leben, das sich in Entsprechung zu den drei göttlichen Tugenden entfaltet: Es geht darum, daß wir „mit aufrichtigem Herzen und in voller Gewißheit des Glaubens“ zum Herrn hintreten (V. 22), daß wir „an dem unwandelbaren Bekenntnis der Hoffnung festhalten“ (V. 23), in dem ständigen Bemühen, gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern „die Liebe und gute Taten“ zu wirken (V. 24). Auch wird darauf hingewiesen, daß es für die Unterstützung dieses Lebens nach dem Evangelium wichtig ist, an den liturgischen Versammlungen und den Gebetstreffen der Gemeinde teilzu-

nehmen, den Blick auf das eschatologische Ziel gerichtet: die volle Gemeinschaft in Gott (V. 25). Ich möchte auf Vers 24 näher eingehen; er vermittelt uns in wenigen Worten eine wertvolle und stets aktuelle Lehre in Hinblick auf drei Aspekte des christlichen Lebens: die Aufmerksamkeit gegenüber dem anderen, die Gegenseitigkeit und die persönliche Heiligkeit.

1. *„Laßt uns aufeinander achten“*: die Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern

Das erste Element ist die Aufforderung „achtzugeben“. Das an dieser Stelle verwendete griechische Zeitwort ist *katanoein*, was soviel bedeutet wie gut beobachten, aufmerksam sein, bewußt hinsehen, eines Umstandes gewahr werden. Wir begegnen ihm im Evangelium da, wo Jesus die Jünger dazu auffordert, auf die Vögel des Himmels zu „sehen“, die sich nicht abmühen und doch Gegenstand der fürsorglichen und zuvorkommenden göttlichen Vorsehung sind (vgl. *Lk 12,24*), und wo er dazu ermahnt, den Balken im eigenen Auge zu „bemerken“, ehe man auf den Splitter im Auge des Bruders sieht (vgl. *Lk 6,41*). Wir finden dieses Wort auch an einer anderen Stelle des *Briefes an die Hebräer*, als Aufforderung, auf Jesus zu „schauen“ (3,1), den Apostel und Hohenpriester, dem unser Bekenntnis gilt. Das Zeitwort, das unseren Aufruf einleitet, fordert also dazu auf, den Blick auf den anderen zu richten, in erster Linie auf Jesus, und aufeinander zu achten, sich nicht unbeteiligt, gleichgültig gegenüber dem Schicksal unserer Brüder und Schwestern zu zeigen. Statt dessen überwiegt häufig die entgegengesetzte Haltung: Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit, die ihren Ursprung im Egoismus haben, der sich den Anschein der Achtung der „Privatsphäre“ gibt. Auch heute ertönt nachdrücklich die Stimme des Herrn, der

jeden von uns dazu aufruft, sich seines Nächsten anzunehmen. Auch heute fordert Gott von uns, "Hüter" unserer Brüder und Schwestern zu sein (vgl. *Gen 4,9*), Beziehungen zu schaffen, die von gegenseitiger Fürsorge geprägt sind, von der Aufmerksamkeit für das *Wohl* des anderen und für dessen *gesamtes* Wohl. Das große Gebot der Nächstenliebe verlangt und drängt dazu, sich der eigenen Verantwortung gegenüber dem bewußt zu sein, der wie ich Geschöpf und Kind Gottes ist: Die Tatsache, daß wir als Menschen und vielfach auch im Glauben Brüder und Schwestern sind, muß dazu führen, daß wir im Mitmenschen ein wahres *Alter Ego* erkennen, das vom Herrn unendlich geliebt wird. Pflegen wir diesen brüderlichen Blick, so werden Solidarität und Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit und Mitgefühl ganz natürlich aus unserem Herzen hervorströmen. Der Diener Gottes Papst Paul VI. sagte, die Welt leide heute vor allem an einem Mangel an Brüderlichkeit: "Die Welt ist krank. Das Übel liegt jedoch weniger darin, daß die Hilfsquellen versiegt sind oder daß einige wenige alles abschöpfen. Es liegt im Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern" (Enzyklika *Populorum Progressio* [26. März 1967], Nr. 66).

Das Achtgeben auf den anderen bedeutet, für ihn oder sie in jeder Hinsicht das Gute zu wünschen: leiblich, moralisch und geistlich. Der zeitgenössischen Kultur scheint der Sinn für Gut und Böse abhanden gekommen zu sein. Dabei muß mit Nachdruck daran erinnert werden, daß das Gute existiert und obsiegt, da Gott "gut ist und Gutes wirkt" (vgl. *Ps 119,68*). Das Gute ist das, was das Leben, die Brüderlichkeit und die Gemeinschaft erweckt, schützt und fördert. Verantwortung gegenüber dem anderen bedeutet also, dessen Wohl anzustreben und dafür zu wirken, in dem Wunsch, daß auch er sich der Logik des Guten öffnen möge; sich um seine Brüder und Schwestern zu kümmern bedeutet, die Augen für ihre Bedürfnisse zu öffnen. Die Heilige Schrift warnt vor der Gefahr der Verhärtung des Herzens durch eine Art "geistliche Betäubung", die blind macht für die Leiden anderer. Der Evangelist Lukas führt zwei Gleichnisse Jesu an, in denen zwei Beispiele für diese Situation gegeben werden, die im Herzen des Menschen entstehen kann. Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gehen der Priester und der Levit gleichgültig weiter, vorbei an dem von Räubern ausgeplünderten und geschlagenen Mann (vgl. *Lk 10,30-32*), und in dem vom reichen Prasser bemerkt dieser an Besitz übersättigte Mann nicht die Lage des armen Lazarus, der vor seiner Tür den Hungertod stirbt (vgl. *Lk 16,19ff*). In beiden Fällen haben wir es mit dem Gegenteil des "Achtgebens", des liebevollen, mitfühlenden Blickes zu tun. Was aber verhindert diesen menschlichen und liebenden Blick auf die Brüder und Schwestern? Häufig sind es materieller Reichtum und Übersättigung, aber auch der Vorrang, der persönlichen Interessen und Sorgen gegenüber allem anderen gegeben wird. Niemals dürfen wir unfähig sein, "Mitleid zu empfinden" mit den Leidenden; niemals darf unser Herz von unseren Angelegenheiten und Problemen so in Anspruch genommen sein, daß es taub wird für den Schrei des Armen. Statt dessen können gerade die De-

mut des Herzens und die persönliche Erfahrung des Leids ein inneres Erwachen für Mitgefühl und Einfühlungsvermögen auslösen: "Der Gerechte hat Verständnis für den Rechtsstreit der Armen, der Frevler aber kennt kein Verständnis" (*Spr 29,7*). So wird die Seligkeit der "Trauernden" (*Mt 5,4*) verständlich, also jener, die es vermögen, aus sich selbst herauszugehen, um den Schmerz eines anderen mitzuempfinden. Die Begegnung mit dem anderen und das Öffnen des Herzens für seine Bedürfnisse können heilbringend und seligmachend sein.

Auf die Brüder und Schwestern zu "achten" beinhaltet auch die Sorge um ihr geistliches Wohl. Und hier möchte ich an einen Aspekt des christlichen Lebens erinnern, von dem ich meine, daß er in Vergessenheit geraten ist: *die brüderliche Zurechtweisung im Hinblick auf das ewige Heil*. Heutzutage ist man generell sehr empfänglich für das Thema der Fürsorge und der Wohltätigkeit zugunsten des leiblichen und materiellen Wohls der Mitmenschen, die geistliche Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern findet hingegen kaum Erwähnung. Anders war dies in der frühen Kirche und ist es in den wirklich im Glauben gereiften Gemeinden, wo man sich nicht nur der leiblichen Gesundheit der Brüder und Schwestern annimmt, sondern mit Blick auf ihre letzte Bestimmung auch des Wohls ihrer Seele. In der Heiligen Schrift lesen wir: "Rüge den Weisen, dann liebt er dich. Unterrichte den Weisen, damit er noch weiser wird; belehre den Gerechten, damit er dazulernt" (*Spr 9,8f*). Christus selbst befiehlt, einen Bruder, der sündigt, zurechtzuweisen (vgl. *Mt 18,15*). Das Zeitwort *elenchein*, das hier für die brüderliche Zurechtweisung verwendet wird, ist dasselbe, das die prophetische Sendung der öffentlichen Anklage bezeichnet, die Christen gegenüber einer dem Bösen verfallenen Generation erfüllen (vgl. *Eph 5,11*). In der kirchlichen Tradition zählt "die Sünder zurechtweisen" zu den geistlichen Werken der Barmherzigkeit. Es ist wichtig, sich wieder auf diese Dimension der christlichen Nächstenliebe zu besinnen. Vor dem Bösen darf man nicht schweigen. Ich denke hier an die Haltung jener Christen, die sich aus menschlichem Respekt oder einfach aus Bequemlichkeit lieber der vorherrschenden Mentalität anpassen, als ihre Brüder und Schwestern vor jenen Denk- und Handlungsweisen zu warnen, die der Wahrheit widersprechen und nicht dem Weg des Guten folgen. Die christliche Zurechtweisung hat ihren Beweggrund jedoch niemals in einem Geist der Verurteilung oder der gegenseitigen Beschuldigung; sie geschieht stets aus Liebe und Barmherzigkeit und entspringt einer aufrichtigen Sorge um das Wohl der Brüder und Schwestern. Der Apostel Paulus sagt: "Wenn einer sich zu einer Verfehlung hinreißen läßt, meine Brüder, so sollt ihr, die ihr vom Geist erfüllt seid, ihn im Geist der Sanftmut wieder auf den rechten Weg bringen. Doch gib acht, daß du nicht selbst in Versuchung gerätst" (*Gal 6,1*). In unserer vom Individualismus durchdrungenen Welt ist es notwendig, die Bedeutung der brüderlichen Zurechtweisung wiederzuentdecken, um gemeinsam den Weg zur Heiligkeit zu beschreiten. Selbst "der Gerechte fällt siebenmal" (*Spr 24,16*), heißt es in der

Heiligen Schrift, und wir alle sind schwach und unvollkommen (vgl. *1 Joh* 1,8). Es ist also ein großer Dienst, anderen zu helfen und sich helfen zu lassen, zu aufrichtiger Selbsterkenntnis zu gelangen, um das eigene Leben zu bessern und rechtschaffener den Weg des Herrn zu verfolgen. Es bedarf immer eines liebenden und berichtigen Blickes, der erkennt und anerkennt, der unterscheidet und vergibt (vgl. *Lk* 22,61), wie es Gott mit jedem von uns getan hat und tut.

2. "Einander": das Geschenk der Gegenseitigkeit

Dieses "Behüten" der anderen steht im Gegensatz zu einer Geisteshaltung, die, weil sie das Leben auf die rein weltliche Dimension beschränkt, dieses nicht unter einem eschatologischen Gesichtspunkt betrachtet und im Namen der individuellen Freiheit jede beliebige moralische Entscheidung akzeptiert. Eine Gesellschaft wie die gegenwärtige kann taub werden, sowohl für das körperliche Leid als auch für die geistlichen und moralischen Bedürfnisse des Lebens. Das darf unter Christen nicht geschehen! Der Apostel Paulus fordert dazu auf, nach dem zu streben, was "zum Frieden und zur gegenseitigen Erbauung beiträgt" (vgl. *Röm* 14,19), um dem Nächsten Gutes zu tun und ihn aufzubauen (vgl. *Röm* 15,2), ohne den persönlichen Nutzen zu suchen, sondern "den Nutzen aller, damit sie gerettet werden" (*1 Kor* 10,33). Dieses gegenseitige Zurechtweisen und Ermahnen, von Demut und Nächstenliebe getragen, darf im Leben der christlichen Gemeinde nicht fehlen.

Die mit Christus durch die Eucharistie vereinten Jünger des Herrn leben in einer Gemeinschaft, die sie als Glieder eines einzigen Leibes aneinander bindet. Dies bedeutet, daß der andere zu mir gehört; sein Leben, sein Heil betreffen mein Leben und mein Heil. Hier berühren wir einen besonders tiefgreifenden Aspekt der Gemeinschaft: Unser Leben steht in einer wechselseitigen Beziehung zu dem der anderen, im Guten wie im Bösen; sowohl die Sünde als auch die Liebeswerke haben auch eine gesellschaftliche Dimension. In der Kirche, dem mystischen Leib Christi, nimmt diese Wechselseitigkeit Gestalt an: Die Gemeinde tut unaufhörlich Buße und bittet für die Sünden ihrer Mitglieder um Vergebung; doch sie freut sich auch immer von neuem und jubelt über die Zeugnisse der Tugend und der Liebe, die sich in ihr entfalten. Mögen "alle Glieder einträchtig füreinander sorgen" (*1 Kor* 12,25), ermahnt der heilige Paulus, da wir ein einziger Leib sind. Die Liebe zu unseren Brüdern und Schwestern, die auch im Almosengeben – eine neben dem Gebet und dem Fasten charakteristische Übung der Fastenzeit – ihren Ausdruck findet, gründet in dieser gemeinsamen Zugehörigkeit. Auch in der konkreten Sorge für die Ärmsten kann jeder Christ seine Teilhabe an dem einen Leib, der Kirche, ausdrücken. Aufeinander achten bedeutet auch, das Gute zu erkennen, das der Herr in den anderen wirkt, und gemeinsam mit ihnen für die Wunder der Gnade zu danken, die Gott in seiner Güte und Allmacht unentwegt an seinen Kindern vollbringt. Erkennt ein Christ das Wirken des Heiligen Geistes im Mitmenschen, so kann er nicht umhin, Freude darüber zu empfinden und den himmlischen Vater dafür zu preisen (vgl. *Mt* 5,16).

3. "Uns gegenseitig zur Liebe und zu guten Taten anspornen": gemeinsam den Weg der Heiligkeit beschreiten

Dieser Satz aus dem *Brief an die Hebräer* (10,24) drängt uns dazu, uns Gedanken über den universalen Ruf zur Heiligkeit zu machen, über ein beständiges Voranschreiten im geistlichen Leben; er ermahnt uns, nach den höheren Gnadengaben zu streben und nach einer immer größeren und fruchtbareren Liebe (vgl. *1 Kor* 12,31-13,13). Das aufeinander Achten soll auch bewirken, daß wir uns gegenseitig zu immer größerer wirklicher Liebe anspornen – "wie das Licht am Morgen; es wird immer heller bis zum vollen Tag" (*Spr* 4,18) –, in der Erwartung, jenen Tag, an dem die Sonne nicht untergehen wird, in Gott zu leben. Die uns geschenkte Lebenszeit gibt uns die kostbare Gelegenheit, die guten Werke zu entdecken und zu vollbringen, beseelt von der Liebe zu Gott. So wächst und entfaltet sich die Kirche selbst, um zur vollendeten Gestalt Christi zu gelangen (vgl. *Eph* 4,13). Auf der Linie dieser dynamischen Perspektive eines Wachstums liegt auch unsere Aufforderung, uns gegenseitig anzuspornen, um zur Fülle der Liebe und der guten Taten zu gelangen.

Leider ist da stets die Versuchung der Lauheit, die Versuchung, den Geist zu ersticken und sich zu weigern, "mit den Talenten zu wirtschaften", die uns zu unserem Wohl und dem der anderen geschenkt sind (vgl. *Mt* 25,25ff). Wir alle wurden mit reichen geistigen oder materiellen Gaben ausgestattet, die für die Erfüllung des göttlichen Plans, für das Wohl der Kirche und für das persönliche Heil nützlich sind (vgl. *Lk* 12,21b; *1 Tim* 6,18). Die geistlichen Lehrer erinnern daran, daß zurückfällt, wer im Glaubensleben keine Fortschritte macht.

Liebe Brüder und Schwestern, laßt uns der immer aktuellen Aufforderung nachkommen, nach dem "hohen Maßstab des christlichen Lebens" zu streben (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* [6. Januar 2001], Nr. 31). Wenn die Kirche in ihrer Weisheit die Seligkeit und die Heiligkeit einiger vorbildlicher Christen anerkennt und verkündet, möchte sie dadurch auch den Wunsch wecken, deren Tugenden nachzuziehen. Der heilige Paulus ermahnt uns: "Übertrefft euch in gegenseitiger Achtung!" (*Röm* 12,10).

Angesichts einer Welt, die von den Christen ein erneuertes Zeugnis der Liebe und der Treue zum Herrn fordert, mögen alle spüren, daß sie sich dringend bemühen müssen, einander in der Liebe, im Dienst und in den guten Werken zu übertreffen (vgl. *Hebr* 6,10). Besonderen Nachdruck erhält dieser Aufruf in der heiligen Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest. Mit den besten Wünschen für eine heilige und fruchtbringende Fastenzeit vertraue ich euch der Fürbitte der seligen Jungfrau Maria an und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 03.11.2011

BENEDICTUS PP XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 34 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im HI. Land (Palmsonntags-Kollekte 2012)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in Deutschland auch in diesem Jahr wieder der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor bedürfen sie unserer besonderen Solidarität und Ermutigung.

Das Jahr 2011 war für die Menschen im gesamten Nahen Osten eine bewegte Zeit. Im so genannten "Arabischen Frühling" entledigten sich die Völker in Tunesien, Ägypten und Libyen ihrer jahrzehntelangen Herrscher. In anderen Staaten der Region hält der Widerstand gegen Unterdrückung und Korruption an. Der mutige Einsatz gegen ungerechte und ausbeuterische Systeme findet weltweit zu Recht große Anerkennung. Aber noch ist offen, wohin die Reise dieser Revolutionen geht. Mancherorts ist anfängliche Euphorie in Ernüchterung umgeschlagen. Besonders der Aufschwung radikaler Islamisten wird von vielen, besonders auch von den Christen und anderen religiösen Minderheiten mit großer Besorgnis gesehen.

Die Umwälzungen in der Region und die damit verbundenen Unsicherheiten wirken sich auch auf den weiter ungelösten Konflikt zwischen Palästinensern und Israelis aus. Vorerst aber ist noch nicht absehbar, ob unter den Palästinensern freiheitlich-gemäßigte oder islamistische Kräfte von den neuen Entwicklungen profitieren werden. So bleibt auch die Lage der Christen im Heiligen Land prekär. Nicht wenige befürchten, dass sich die Dinge für sie zum Schlechteren verändern könnten.

Aber gerade in Zeiten der Ungewissheit bietet der Glaube an Christus Halt und Kraft. Dieser Glaube kann gestärkt werden durch unsere Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht. So rufen wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland wiederum dazu auf, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und die kirchlichen Einrichtungen vor Ort großzügig zu unterstützen. Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereit zu stellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden.

Einmal mehr ermutigen wir Kirchengemeinden und Gruppen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. Der Kontakt mit den christlichen Gemeinschaften vor Ort und persönliche Begegnungen sind unverzichtbare Hoffnungszeichen für unsere Brüder und Schwestern, die ihren Glauben in schwieriger Lage bezeugen.

Würzburg, 24.01.2012

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 01.04.2012 gehalten.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 35 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27.10.2011

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 27. Oktober 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzversicherung zu treffen.“

2. Die Änderungen treten zum 1.11.2011 in Kraft.

B. Anlage 7b zu den AVR (Besonderen Regelungen für Praktikanten)

In die AVR wird eine neue Anlage 7b - Besondere Regelungen für Praktikanten eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

Abschnitt A

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit keine Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen).

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:

- a) Dauer des Praktikums von 0 bis 3 Monaten: 0,00 €
- b) Dauer des Praktikums von 3 bis 6 Monaten: 100,00 - 250,00 € monatlich
- c) Dauer des Praktikums von 6 bis 12 Monaten: 250,00 - 400,00 € monatlich

(2) ¹Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. ²Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. ³Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

§ 6 Reisekostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

Abschnitt B

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. ³Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. ⁴Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. ²In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. ³Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung."

1. Dieser Beschluss tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.

2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

"(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird."

3. Die Änderungen treten zum 01.11.2011 in Kraft.

D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort "Personen" die Worte "Dies sind" eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

§ 6 Reisekostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

Abschnitt B

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. ³Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. ⁴Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. ²In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. ³Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung."

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.

2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

"(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1

Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird."

3. Die Änderungen treten zum 01.11.2011 in Kraft.

D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

3. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort "Personen" die Worte "Dies sind" eingefügt.

4. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

"Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen."

5. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort "(Weihnachtszuwendung)" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "(Urlaubsgeld)" die Worte "und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR" eingefügt.

6. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer "6" das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer "6a" die Worte "und 33" eingefügt.

7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort "Monatsvergütung" die Worte "bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR" eingefügt.

8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten "Anlage 1 zu den AVR " die Worte "bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR" eingefügt.

9. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

"Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen."

10. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

"Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Ar-

beitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“

11. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9.6.2011 in Kraft.

E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)

1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

“(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

2. Die Änderung tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort “Anlagen” die Ziffer “1b” und ein Komma eingefügt.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort “Anlagen” die Ziffer “1b” und ein Komma eingefügt.

3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort “Anlagen” die Ziffer “1b” und ein Komma eingefügt.

4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort “Anlagen” die Ziffer “1b” und ein Komma eingefügt.

5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

AT zu den AVR

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:

“Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.”

2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

“Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.”

3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort “Vergütungsgruppe” durch die Worte “Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe” ersetzt.

Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort

“Vergütungsgruppe” durch die Worte “Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe” ersetzt.

5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort “oder” durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer “2d” die Ziffern “30, 31, 32 und 33” eingefügt.

6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort “Schwerbehindertengesetz” durch die Worte “Neunten Sozialgesetzbuch” ersetzt.

7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort “Vergütungsgruppe” durch die Worte “Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe” ersetzt.

8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib Abs. (b) werden die Worte “einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR” gestrichen.

9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:

“Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstellung (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.”

10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte “(§ 1 Abs.1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)” gestrichen.

11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff “(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)” durch den Klammerbegriff “(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)” ersetzt.

12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort “Vergütungsgruppe” durch die Worte “Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe” ersetzt.

13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort “Regelvergütung” die Worte “bzw. das Tabellenentgelt” eingefügt.

14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten “Anlage 5” die Worte “bzw. Anlagen 30 bis 33” eingefügt.

15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten “Anlage 2a” die Worte “bzw. Anlage 31 und 32” eingefügt.

16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa wird Abs. (c) wie folgt neu gefasst:

“Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie

Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort "Bundeselterngeldgesetz" durch die Worte "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" ersetzt.

18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte "(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)" gestrichen.

19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

“Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“

20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:

“(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“

21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort "Bundeselterngeldgesetz" durch die Worte "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" ersetzt.

Anlage 5a zu den AVR

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte "(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)" gestrichen.

23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte "(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)" gestrichen.

24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte "(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)" gestrichen.

25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2

nach den Worten "§ 1 Abs.1 der Anlage 5" die Worte "bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33" und nach den Worten "§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5" die Worte "bzw. § 7 der Anlage 33" eingefügt.

26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff "Anlage 5" die Worte " bzw. § 7 der Anlage 33" eingefügt.

27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten "§ 1 Abs. 1 der Anlage 5" die Worte "bzw. § 2 Abs.1 der Anlage 33" und nach den Worten "§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5" die Worte "§ 7 der Anlage 33" eingefügt.

Anlage 8 zu den AVR

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:

“a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

Anlage 9 zu den AVR

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Anlage 12 zu den AVR

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer "2d" die Ziffern "30, 31, 32 und 33" eingefügt.

Anlage 15 zu den AVR

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte "einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR" gestrichen.

32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs.5 Buchstabe. h) werden die Worte "§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Worte "§ 72 SGB XII" ersetzt.

33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

“Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

Anlagen 30 bis 33 zu den AVR

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer "I" gestrichen.

35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer "I Abs. a" gestrichen.

Sozialversicherungsentgeltverordnung

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf "§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung" durch den Verweis auf "§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung" ersetzt.

37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf "§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung" durch den Verweis auf "§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung" ersetzt.

II. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setzte ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 20.01.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 36 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2011

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 05.12.2011 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff), zuletzt geändert am 04.12.2011. (Kirchliches Amtsblatt 2011, S. 15 ff), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird an § 1 ein § 1a folgenden Wortlauts angefügt:

"§ 1a Einmalige Pauschalzahlung 2011

(1)^{*)} Für das Jahr 2011 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Februar 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Dezember 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag hin entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in dem Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer

neuen Eingruppierung nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 1. Januar 2011 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern nur einmal zu.

^{*)} Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Abs. 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Abs. 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1)
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO."

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 01.12.2011 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setzte ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 31.01.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 37 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen

Artikel 1

Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

(1) Der Kirchenvorstand ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom fünften Sonntag vor der Wahl bis zum vierten Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. Gemeindebüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.

(2) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde¹ durch Aushang bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Auf den Aushang ist bei der Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

(3) Die Liste muss die Wähler² übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.

(4) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. Nicht wählbar sind Mitarbeiter von Kirchengemeinden in den Kirchengemeinden, in denen sie angestellt sind. Die nach den Sätzen 1 bis 3 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

Artikel 2

Einspruch gegen die Wählerliste

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die bischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehalten.

Artikel 3

Anzahl der Kirchenvorsteher

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.

Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

(3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheiden außer der vorgesehenen

Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.

Artikel 4

Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands in Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Wahlausschuss zu berufen (Artikel 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Artikel 5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Artikel 10) und die konstituierende Sitzung abzuhalten (Artikel 24 Abs. 4).

Diese Aufgaben werden im Fall und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstands gemäß Artikel 705 der Synodalstatuten für die Diözese Essen (SSE) in der jeweils geltenden Fassung durch den ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen. Sollte die sich danach in der vorstehenden Reihenfolge ergebende Person für den Kirchenvorstand kandidieren oder anderweitig verhindert sein, beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstands ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands wahrzunehmen.

Artikel 5

Berufung des Wahlausschusses

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft bis sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. die Person, die gemäß Artikel 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands wahrnimmt,
- b) zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands, deren Amtszeit nicht abläuft.

(3) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.

(4) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstands benennt die bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 6 Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

(1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Wahlausschusses den Ausschlag.

(2) Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Es muss jedoch mindestens ein Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.

(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.

(4) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

(5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß Artikel 7 hingewiesen werden.

(6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden des Wahlausschusses mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 7 Ergänzungsliste

(1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis drei Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist. Für den Zugang ist die rechtzeitige Abgabe im Pfarrbüro ausreichend.

(3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Rechtmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag entsprechend dem in Artikel 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekanntzugeben.

Artikel 8 Herstellung der Stimmzettel

(1) Auf Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.

(2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

Artikel 9 Einladung zur Wahl

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend dem in Artikel 6 Abs. 4 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren.

(2) In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden. Dieses Überschneidungsverbot gilt nur innerhalb eines territorialen Bezirks (Artikel 15 Abs. 1).

(3) Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 10 Wahlvorstand

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand. Dieser Wahlvorstand übernimmt auch die Funktion des Filialwahlvorstands in dem territorialen Bezirk an der Pfarrkirche. Dieser besteht aus vier, sechs oder acht wählbaren Gemeindemitgliedern als Beisitzern und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands als Vorsitzendem. Im Fall seiner Verhinderung tritt der zweite stellvertretende Vorsitzende in diese Funktion ein. Ist auch dieser verhindert oder kandidiert dieser selbst, so beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands nach Artikel 4 wahrnimmt, ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstands. Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstands gemäß Artikel 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstands bestellt werden.

(2) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstands. Jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

(3) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstands ernennt die bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstands.

Artikel 11 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.

(2) Es müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher bzw. im Fall der Wahl an Filialkirchen gemäß Artikel 15 Abs. 4 wenigstens zwei Filialwahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende des Wahlvorstands gemäß Artikel 10 hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.

(4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 12 Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.

(2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Artikel 13 Schließung der Abstimmung

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 14 Briefwahl

(1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.

(2) Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand übergeben wird.

(4) Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Artikel 15 Stimmabgabe in Filialwahllokalen

(1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche unter der Voraussetzung des Satzes 3 auch die Wahl in einem Wahlraum an der jeweiligen Filialkirche stattfinden. Zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben müssen durch den Kirchenvorstand territoriale Bezirke eingerichtet werden. Die Grenzen dieser Bezirke müssen denen der Gemeinden entsprechen. Die Wahlberechtigten der Kirchengemeinde können in diesem Fall nur in dem Wahlraum wählen, der in dem Bezirk liegt, in dem sie selbst wohnen. Hierfür ist eine Wahlliste zu führen, in welcher die Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks eingetragen sind.

(2) Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäß Artikel 12.

(3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraums in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

(4) Für die Wahl in den Bezirken ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der - mit Ausnahme des Bezirks an der Pfarrkirche (vgl. Artikel 10 Abs. 1 S. 2) - aus zwei bis zu vier wählbaren Gemeindemitgliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach dem Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste.

(5) Soll in einem Bezirk mit mehreren Filialkirchen auch an diesen gewählt werden, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden (vgl. auch Artikel 9 Abs. 2 S. 3). Für die Durchführung der Wahl an mehreren Wahlorten eines Bezirks ist der gemäß vorstehendem Absatz 4 bestellte Filialwahlvorstand des jeweiligen Bezirks zuständig.

Artikel 16 Stimmauszählung und Beschluss über Ungültigkeit von Stimmzetteln

(1) Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wird die Wahlberechtigung

des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(2) Danach werden die Stimmzettel aus den Wahlurnen genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dieses in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.

(4) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

(5) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
- b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
- d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
- f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

(6) Die Stimmzettel, über die gemäß vorstehendem Absatz 4 Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben.

Artikel 17

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

Artikel 18

Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. Wenn die Ersatzliste er-

schöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (vgl. § 8 Abs. 3 VVG).

Artikel 19

Abschluss der Wahl

(1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren. Die Wählerlisten für die Kirchenvorstandswahl sind mindestens zehn Jahre über den Abschluss der Wahl hinaus aufzubewahren.

Artikel 20

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde.

Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmzahl aufgeführt werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Artikel 21 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 21

Einsprüche gegen die Wahl

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

(2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.

(4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ist hinzuweisen.

Artikel 22
Berufung an die bischöfliche Behörde

(1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstands steht den in Artikel 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheids die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen.

(3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 23
Mitteilung des Wahlergebnisses an die
bischöfliche Behörde

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der bischöflichen Behörde unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

Artikel 24
Bestimmung des Wahltermins, Einführung der
Kirchenvorsteher und Kooptation weiterer
Kirchenvorstandsmitglieder

(1) Den Wahltermin bestimmt die bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2012, 2015 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Artikel 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind, andernfalls wird ein Termin überschlagen.

(3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu (Kooptation).

(4) Die neu eintretenden Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstands durch dessen Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten (konstituierende Sitzung).

(5) Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung fortzuschreiben und zu ergänzen ist.

Artikel 25
Inkrafttreten

Die Wahlordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 01.08.1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Nr. 100, S. 70 ff.), zuletzt geändert am 23.07.2009 (Kirchliches Amtsblatt 2009, Nr. 87, S. 148 ff.), außer Kraft.

Essen, 10.02.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

LS.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

¹ Das sind Pfarrkirche, Gemeindekirche(n) und deren Filialkirche(n)

² Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 38 Palmsonntags-Kollekte 2012 - Hinweise

Wir – Christen im Heiligen Land
Palmsonntagskollekte am 1. April für die Christen
im Heiligen Land.

"Es gibt keine Alternative zum Dialog zwischen Israel und Palästinensern" – das schreiben die Bischöfe nach dem XIII. Internationalen Bischofstreffen in Jerusalem zu Beginn dieses Jahres. Auch Papst Benedikt XVI. setzt bei seinem Neujahrsempfang auf den Dialog. "Ich hoffe, dass er fortgesetzt wird, damit man zu einem dauerhaften Frieden gelangt", so der Heilige Vater. Nur so sei ein wirklicher Frieden möglich.

Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es Kraft und Ausdauer, denn eine schnelle Lösung ist nicht in Sicht. Der Konflikt hat sich tief in die Gesellschaften der Israelis und Palästinenser eingegraben. Die Auswirkungen sind bis in die Familien hinein zu spüren. In den sozialen Projekten, in Schulen und Pflegeheimen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und in der Arbeit der Franziskaner im Heiligen Land treten die Probleme und Sorgen der Menschen deutlich zu Tage. Weil die Kranken und Schwachen der Gesellschaft hier die positive Kraft der christlichen Nächstenliebe erleben, sind all diese Projekte Zeichen der Hoffnung. Die Delegationen des Internationalen Bischofstreffens haben verschiedene Einrichtungen besucht. Sie waren tief beeindruckt von der Arbeit, die nur dank der Hilfe aus dem Ausland geleistet werden kann.

Christlichen Glauben in den Alltag tragen

Solche Projekte bringen den christlichen Glauben in die Gesellschaft und wirken so an den anstehenden Veränderungen mit. Besonders deutlich wird dies an den katholischen Schulen. Sie sind Hoffnungszeichen für das Zusammenleben der Menschen verschiedener Herkunft und Religion. In der Schmidt-Schule in Jerusalem lernen die Mädchen nicht nur Mathematik, Deutsch oder Biologie. Im täglichen Umgang erleben sie Respekt vor dem Anderen. Sie lernen in einem gewaltfreien Raum, der ein Gegenbild zu ihrem vom Konflikt geprägten Alltag darstellt. Die Erziehung der jüngeren Generation zum gegenseitigen Respekt ist der Schlüssel für Zukunft.

Auch die deutschen Bischöfe betonen die wichtige Arbeit für die Christen im Heiligen Land: "Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereit zu stellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden."

Das Heilige Land betrifft uns alle

Der diesjährige Leitgedanke "Wir – Christen im Heiligen Land" macht deutlich, wie vielfältig und zugleich wechselseitig das Engagement ist. Einer-

seits sind wir aufgerufen, Israelis und Palästinenser auf ihrem Weg zum Frieden zu begleiten. Andererseits brauchen nicht nur die Christen im Heiligen Land unsere Hilfe, sondern auch wir in Deutschland brauchen die Kraft und den missionarischen Geist, der an den Heiligen Stätten seinen Ursprung hat. Oft tragen ihn Pilger zu uns und bereichern so die Spiritualität unseres Gemeindelebens.

Die Palmsonntagskollekte erwächst aus der Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Unsere Solidarität ist ein Zeichen der Hoffnung für einen dauerhaften Frieden. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. So bitten wir Sie um eine großzügige Gabe für die Palmsonntagskollekte, was nicht zuletzt von Ihrer Ankündigung in den Gottesdiensten abhängt. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: www.palmsonntagskollekte.de. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 39 Firm- und Visitationstermine 2012

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck

1. Visitation:

St. Barbara, Mülheim,
02. - 29.11.2012

2. Firmung:

17.03.2012, Pfarrei St. Pankratius, Oberhausen,

18.03.2012, Pfarrei St. Pankratius, Oberhausen

21.04.2012, Pfarrei St. Josef Ruhrhalbinsel, Essen

22.04.2012, Pfarrei St. Josef Ruhrhalbinsel, Essen

16.06.2012, Pfarrei St. Clemens, Oberhausen

17.06.2012, Pfarrei St. Clemens, Oberhausen

08.09.2012, Pfarrei St. Matthäus, Altena

09.09.2012, Pfarrei St. Judas Thaddäus, Duisburg

22.09.2012, Pfarrei St. Judas Thaddäus, Duisburg

06.10.2012, Pfarrei St. Marien, Oberhausen

11.11.2012, Pfarrei Liebfrauen Duisburg

17.11.2012, Pfarrei St. Dionysius, Essen

02.12.2012, Pfarrei St. Lamberti, Gladbeck

08.12.2012, Pfarrei St. Mariä Geburt, Mülheim

15.12.2012, Pfarrei St. Barbara, Mülheim

16.12.2012, Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Mülheim

Weihbischof Franz Vorrath

1. Visitation und Firmung:

Propsteipfarrei St. Peter und Paul, Bochum
Visitation: 16.01. - 22.03.2012
Firmung: 01.06. und 03.06.2012

Pfarrei St. Maria Immaculata, Meinerzhagen-Kierspe
Visitation: 23.04. - 05.07.2012
Firmung: 20.06. und 21.06.2012

Pfarrei St. Medardus, Lüdenscheid
Visitation: 27.08. - 04.10.2012
Firmung: 10.11. und 11.11.2012

Pfarrei Herz Jesu, Oberhausen
Visitation: 22.10. - 13.12.2012
Firmung: 22.06.2012

2. Firmung:

10.03. - 18.03.2012, Pfarrei St. Laurentius, Essen

23.06.2012, Pfarrei St. Gertrud, Essen

24.06. - 01.07.2012, Propsteipfarrei St. Marien, Schwelm-Gevelsberg-Ennepetal

01.09.2012, Pfarrei St. Michael, Werdohl-Neuenrade

02.09.2012, Pfarrei St. Laurentius, Plettenberg-Herscheid

29.09. und 30.09.2012, Pfarrei St. Josef, Essen

26.10. und 27.10.2012, Pfarrei St. Joseph, Gelsenkirchen

28.10. und 31.10.2012, Pfarrei St. Hippolytus, Gelsenkirchen

16.11. - 18.11.2012, Propsteipfarrei St. Cyriakus, Bottrop

23.11.2012, Pfarrei St. Michael, Duisburg

25.11.2012, Propsteipfarrei St. Johann, Duisburg

30.11. - 02.12.2012, Propsteipfarrei St. Gertrud, Wattenscheid

07.12. - 12.12.2012, Pfarrei St. Joseph, Bottrop

15.12. und 16.12.2012, Propsteipfarrei St. Augustinus, Gelsenkirchen

Weihbischof Ludger Schepers

1. Visitation und Firmung:

Pfarrei Liebfrauen, Bochum
Visitation: vom 02.05. - 06.06.2012
Firmung: 06.05.2012, 14.05.2012, 15.05.2012

Pfarrei Christus König, Halver
Visitation: vom 18.06. - 25.06.2012
Firmung: 20.06.2012

2. Firmung:

St. Franziskus, Bochum, 04.05.2012, 05.05.2012, 06.05.2012

Schmerzhaftes Mutter-BMV, Bochum-Stiepel, 16.05.2012

Ital. Gemeinde Gevelsberg, 26.05.2012

Ital. Gemeinde, Essen, 17.06.2012

St. Lambertus, Essen, 19.06.2012, 26.06.2012

St. Peter und Paul, Hattingen, 27.06.2012, 29.06.2012

Propstei St. Urbanus, Gelsenkirchen-Buer, 28.09.2012, 30.09.2012, 05.10.2012

St. Peter und Paul, Witten-Herbede, 27.10.2012, 28.10.2012

Koreanische Gemeinde, Oktober (nachmittags)

Propstei St. Ludgerus, Essen, 30.10.2012, 31.10.2012

Kath. Studentengemeinde, Bochum, 04.11.2012

St. Norbert, Duisburg, 06.11.2012, 10.11.2012

St. Antonius, Essen-Frohnhausen, 17.11.2012, 18.11.2012

St. Nikolaus, Essen-Stoppenberg, 30.11.2012, 01.12.2012, 02.12.2012

St. Johann Baptist, Essen-Altenessen, 04.12.2012, 07.12.2012

3. Erwachsenenfirmung im Essener Dom, 28.05.2012

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 40 Urlauberseelsorge auf der Insel Rügen

Für die katholischen Gottesdienststellen auf der Insel Rügen werden Urlauberpriester gesucht, die bereit sind, an den Sonntagen und Werktagen die hl. Messe mit der ortsansässigen Inselgemeinde und den Feriengästen zu feiern. Es stehen ein gemütliches Gästeappartement für Ferienpriester im Binzer Pfarrhaus und Gästezimmer im Bergerner Pfarrhaus zur Verfügung.

Interessierte Priester können sich an folgende Adresse wenden:

Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius
Clemensstr. 1, 18528 Bergen auf Rügen
Tel.: 03838/209351
Fax: 03838/209352
E-Mail: kath.kirche.ruegen@t-online.de
Internet: www.katholischekirche-ruegen.de

Nr. 41 Personalmeldungen

Es wurden ernannt am:

- 16.01.2012 **Hillmann, Ewald**, nach Entpflichtung zum 31.01.2012 von seiner Tätigkeit als Diakon im Hauptberuf an der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen mit einem Stellenumfang von 20 %, gleichzeitige Reduzierung des Stellenumfangs in der Gefängnisseelsorge von 80 % auf 50 %, zum Diakon im Hauptberuf an der Pfarrei St. Nikolaus in Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % und beauftragt, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Elisabeth in Essen-Schonnebeck auszuüben mit Wirkung vom 01.02.2012;
- 23.01.2012 **Jentsch, Arnold**, Pastor, zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Gertrud in Essen für einen Zeitraum von vier Jahren mit Wirkung vom 01.02.2012;
- 30.01.2012 **Richter, Peter**, Pastor, erneut zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Dionysius in Essen mit Wirkung vom 01.02.2012.

Es wurden bestätigt am:

- 25.01.2012 **Rogge, P. Clemens OSB**, seine Ernennung zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen – Kierspe mit einer Befristung bis zum 31.12. 2013, und zwar rückwirkend zum

15.01.2011. Der Beschäftigungsumfang in der Pfarrei beträgt 70 %. Mit den restlichen 30 % wird er priesterliche Dienste im Klinikum Lüdenscheid wahrnehmen;

- 27.01.2012 **Malitius, Melanie**, nach Veränderung ihrer Beauftragung vom 27.09.2006 ihre Ernennung zur Gemeindefereferentin an der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg und beauftragt ab sofort, in den Gemeinden St. Ludger und St. Gabriel in Duisburg-Neudorf schwerpunktmäßig zu arbeiten;
- 27.01.2012 **Hesse, Rainer**, nach Veränderung seiner Beauftragung vom 27.09.2006, seine Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg und beauftragt ab sofort mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in den Gemeinden St. Ludger und St. Gabriel in Duisburg-Neudorf.

Es wurde entpflichtet am:

- 02.02.2012 **Kitta, Dominik OPraem**, Propst, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vizeoffizial von Essen bzw. Köln sowie als Kfd-Diözesanpräses und Diözesan-Frauenseelsorger, von seinem Amt als Pfarrer und Propst der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg-Hamborn zum 29.02.2012.

Todesfälle:

Am Freitag, dem 13.01.2012, verstarb Seelsorgehelferin i. R. Frau Elisabeth R o s c h e. Die Verstorbene war seit November 1952 zunächst als Aushilfe für die erkrankte Pfarrhelferin in der Rektoratspfarre St. Maria Immaculata in Essen-Borbeck tätig. 1954 trat sie die Nachfolge der inzwischen verstorbenen Pfarrhelferin an. Um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, absolvierte sie Schreibmaschinenkurse und nahm an einem Ausbildungskurs für Seelsorgehelferinnen im Liebfrauenhaus in Bonn teil. Anschließend studierte sie zwei Semester am Seminar für Seelsorgehilfe und Katechetik in Bonn-Venusberg und legte im Februar 1958 das Examen als Seelsorgehelferin ab. Ihre erste Stelle nach der Ausbildung war in der Pfarrgemeinde St. Anna in Essen-West. 1959 wechselte sie in die Pfarrgemeinde St. Raphael in Essen-Bergerhausen, wo sie bis zum Eintritt in den Ruhestand im Oktober 1982 tätig war.

Ihre letzte Ruhestätte fand die Verstorbene auf dem Ostfriedhof an der Saarbrücker Straße in Essen.

Am Mittwoch, dem 25.01.2012, verstarb Pfarrer i. R. Wilhelm S c h l e i c h, zuletzt wohnhaft in Paderborn.

Der Verstorbene wurde am 04.05.1923 in Brilon geboren und am 25.03.1952 in Paderborn zum Priester geweiht. Von 1952 bis 1961 war er als Vikar in Steinheim tätig, bevor er in die Seelsorge nach Schalksmühle wechselte. Dort war er Pfarrvikar und Vicarius oeconomicus an St. Thomas Morus. Im Dezember 1961 wurde er als Vicarius expositus und ab Juli 1962 als Rektoratspfarrer an Hl. Geist in Hattingen-Nordstadt eingesetzt. Ab Juli 1969 versah Pfarrer Schleich seinen Dienst als Definitor des Dekanates Hattingen und wurde am 01.07.1992 in den Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Neuen Friedhof in Brilon.

Am Mittwoch, dem 01.02.2012, verstarb n. r. Domkapitular Propst em. Hermann-Josef B i t t e r n, zuletzt wohnhaft in Bochum.

Der Verstorbene wurde am 06.03.1939 in Bochum geboren und am 21.12.1965 in Duisburg zum Priester geweiht. Von 1966 bis 1969 war er als Kaplan an St. Bonifatius, Bochum-Langendreer, und zur Aushilfe an St. Michael in Gelsenkirchen-Buer-Hassel tätig. Von 1969 bis 1979 war Propst em. Bittern Kaplan an St. Petrus und Paulus, Lüdenscheid, und vicarius cooperatus an St. Paulus, Mühlenrahmede, mit der besonderen Beauftragung für die Seelsorge in Oberrahmede-Gevelindorf. Von Mai 1974 an war er Kreisjugendseelsorger im Kreisdekanat Altena/Lüdenscheid und ab November 1979 Rektoratspfarrer an St. Josef, Kierspe. Am 10.03.1981 wurde er zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Altena/Lüdenscheid ernannt. Seinen Dienst als Pfarrer und Propst in der Propstei St. Peter und Paul, Bochum, versah er ab September 1995. Er wurde am 01.06.1999 zum Stadtdechanten von Bochum ernannt und übernahm ab dem 01.09.2005 zusätzlich zu seinen Aufgaben das Amt des Pfarradministrators in Bochum, St. Joseph. Nach seiner Entpflichtung als Pfarrer an der Propsteigemeinde St. Peter und Paul in Bochum übernahm er ab September 2006 priesterliche Dienste im Knappschafts Krankenhaus und in der Justizvollzugsanstalt in Bochum. Am 09.10.2007 wurde er zum Diözesanbeauftragten für Priester in Alter und Krankheit ernannt. Am 01.04.1987 wurde Propst Bittern Ehrendomherr und am 01.04.2001 nichtresidierender Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Essen.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Städt. Friedhofs am Freigrafendamm in Bochum.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.

